

Satzung der Initiative Hay UPB an der Universität Paderborn

§ 1 Name und Sitz

Die armenische Initiative an der Universität Paderborn führt den Namen „Hay UPB“. Der Sitz der Initiative „Hay UPB“ ist Paderborn. Das Geschäftsjahr der Initiative „Hay UPB“ ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit der Initiative „Hay UPB“

1. Die Initiative „Hay UPB“ verfolgt ausschließlich bzw. unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Initiative „Hay UPB“ soll insbesondere den kulturellen und sozialen Austausch zwischen armenischen und anderen Studierenden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität fördern.
3. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten der Initiative „Hay UPB“ gehören insbesondere Sport- und Kulturaktivitäten sowie die Friedens- und Sozialforschung. Im Bedarfsfall bietet die Initiative „Hay UPB“ den Studierenden Sprachkurse auf Armenisch an.
4. Zu den Aufgaben der Initiative „Hay UPB“ gehören unter anderem Hilfestellungen in allen Bereichen des Studienlebens sowie bei der Lösung sozialer, kultureller und sonstiger Probleme durch Beratung, Kursangebote, Seminare oder Veranstaltungen.
5. Darüber hinaus soll die Initiative „Hay UPB“ die Kooperation zwischen den studentischen Initiativen und Hochschulgruppen der Universität fördern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r werden, der/die die Werte und Ziele der Initiative „Hay UPB“ unterstützt. Eine ordentliche Immatrikulation an der Universität Paderborn ist Bedingung.
2. Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3 Stimmenmehrheit über die Aufnahme als Mitglied der Initiative „Hay UPB“ auf schriftlichem Antrag hin.
3. Ein ablehnender Bescheid ergeht in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe

an den/die Antragsteller/in.

4. Im Ablehnungsfall steht der/dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu, über welches die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Rücktritt, Ausschluss oder Exmatrikulation.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn er/sie seine/ihre Arbeit nicht im Rahmen von Satzung und Programm der Initiative "Hay UPB" durchführt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.
4. Im Fall eines Ausschlusses steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu, über welches die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Über die Erhebung von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung kann einen Grund- bzw. Jahresbeitrag festlegen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Spenden

Mitglieder und Nichtmitglieder können zusätzliche Zuwendungen (Spenden) zur Förderung der Initiative "Hay UPB" entrichten.

§ 7 Mittelverwendung

1. Die Initiative "Hay UPB" verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Die Mittel der Initiative "Hay UPB" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Initiative "Hay UPB" verwendet werden.
3. Ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative "Hay UPB".
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Initiative "Hay UPB" fremd sind, begünstigt werden.

§ 8 Organe

Ordentliche Organe der Initiative "Hay UPB" sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
2. Der Vorstand vertritt die Initiative "Hay UPB" gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Geschäftsführung obliegt dem/der Vorsitzenden, wobei bei Verhinderung eine Vertretung durch dem/der stellv. Vorsitzenden erfolgen kann.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss.
6. Ein vorzeitiger Rücktritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist nur bei einem wichtigen Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - a. Gefährdung des Studiums infolge übermäßiger Beanspruchung des Ehrenamtes
 - b. starker bzw. langer Erkrankung oder ernsthaften familiären

Angelegenheiten

- c. einem längeren Auslandsaufenthalt in der Vorlesungszeit oder
 - d. sonstigen unzumutbaren Tatbeständen.
7. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wählt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit ein neues Vorstandsmitglied als Nachfolger/in.
 8. Dem/der Kassenwart/in obliegt die Kontrolle der Finanzgeschäfte. Das Amt des Kassenworts verpflichtet zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Belegen. Es unterrichtet den Vorstand und die Mitgliederversammlung über den Fortgang der Geschäfte und des Kassenstandes. Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht bzw. Rechenschaftsbericht von ihm/ihr zu fertigen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens halbjährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind zur Versammlung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Auf jeder Mitgliederversammlung bestimmen die teilnehmenden Mitglieder eine/n Versammlungsleiter/in, der/die eine neutrale Position einnehmen muss und eine/n Protokollant/in. Wird kein/e Versammlungsleiter/in bestimmt, so übernimmt ein Vorstandsmitglied die Leitung.
5. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mind. 1/3 aller eingetragenen Mitglieder gegeben. Bei der Mitgliederversammlung muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft im Einspruchsfall
 - c. Festsetzung des möglichen Mitgliedsbeitrages

- d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung der Initiative "Hay UPB"
7. Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Änderungen müssen dem Studierendenparlament mitgeteilt werden.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung der Initiative "Hay UPB" erfordert die Einberufung einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung der Initiative kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.
3. Das Vermögen der Initiative "Hay UPB" wird bei der Auflösung der Initiative "Hay UPB" an den AStA Paderborn überwiesen.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Paderborn am 13. Januar 2016 durch den ordnungsgemäßen Beschluss der Mehrheit angenommen.

Paderborn, den 13.01.16